

für den

Deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Beilage zu № 56.

Donnerstag, den 9. März 1893.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Nachdem die Schadenersatzklage der Firma Mayer & Müller in Berlin gegen zwei frühere Vorstandsmitglieder sechs Instanzen durchlaufen und mit der endgiltigen Verurteilung der Beklagten in die anteilig geforderte Entschädigungssumme von 2100 Mk. sowie in die Kosten geendet hat, ist die gleiche Klage gegen die übrigen vier Mitglieder des früheren Vorstandes, in welcher der durch die Maßnahmen desselben angeblich entstandene Schaden auf 50000 Mk. beziffert, schließlich auf 17000 Mk. festgesetzt und zunächst mit 3000 Mk. gefordert wurde, sowohl in erster als auch in zweiter Instanz kostenpflichtig abgewiesen worden.

Mit Bezug auf die im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 2. Dezember 1891 in Nr. 283 des Börsenblattes veröffentlichten früheren Entscheidungen bringen wir nunmehr auch die weiteren sowohl in dieser als auch in den andern hiermit in Zusammenhang stehenden Sachen ergangenen Urteile in der Anlage zum Abdruck.

Wir machen hierbei insbesondere auf die für die Sache des Börsenvereins günstige und für die fernere Gestaltung und Durchführung des Kampfes gegen die Preisschleuderei im Buchhandel außerordentlich wichtige Beurteilung aufmerksam, welche die in dieser Streitsache hervorgetretenen prinzipiellen Fragen durch das Urteil der letzten Instanz, des königlichen Oberlandesgerichts zu Dresden, erfahren hat und welche von der Beurteilung sowohl des königlichen Landgerichts zu Leipzig, als insbesondere des Reichsgerichts wesentlich abweicht, ja der letzteren in den wichtigsten Punkten direkt entgegengesetzt ist. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin zwar Revision beim Reichsgericht eingelegt, indessen ist nicht anzunehmen, daß hierdurch eine Abänderung des Urteils herbeigeführt werden wird, da dasselbe ausschließlich auf der Anwendung von sächsischem Recht beruht.

Dieses Urteil ermutigt uns daher auch, den Kampf gegen die Preisschleuderei unentwegt und mit allen Kräften fortzusetzen, um dadurch, wenn nicht eine vollständige Beseitigung, so doch eine wesentliche Einschränkung der Not- und Uebelstände herbeizuführen, welche durch das rücksichtslose und eigenmächtige geschäftliche Gebahren nur einzelner weniger unserer Genossen im deutschen Sortimentsbuchhandel hervorgerufen worden sind.

Leipzig, den 4. März 1893.

Der Vorstand

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Eduard Brochhaus.
Arnold Bergstraeßer.

Paul Siebeck.
Max Niemeyer.

Franz Wagner.
Heinrich Wichern.

Anlage.

A.

Klagesache Mayer & Müller in Berlin gegen Müller-Grote und Paul Parey daselbst.

Erkenntnis des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 25. November 1892.

Im Namen des Königs!

In Sachen

der Handlung Mayer & Müller zu Berlin, Klägerin und Berufungsklägerin, vertreten durch den Rechtsanwalt Hugo Rosenberg zu Berlin,

gegen

die Buchhändler Müller-Grote und Paul Parey zu Berlin,

Beklagte und Berufungsbeklagte, vertreten durch den Rechtsanwalt Justizrath Max Wolff zu Berlin, wegen Schadenersatzforderung,

erkennt der IX. Civilsenat des königlichen Kammergerichts zu Berlin, unter Mitwirkung folgender Richter:

1. des Senats-Präsidenten, Geheimen Ober-Justizraths Spener,
2. des Kammergerichtsraths Schubert,
3. des Kammergerichtsraths Dürfeld,
4. des Kammergerichtsraths Wagner,
5. des Kammergerichtsraths Dr. Peters,

für Recht:

1. das Urtheil der siebenten Civilkammer des königlichen Landgerichts I zu Berlin vom 25. Juni 1889 wird auf die Berufung der Klägerin insoweit abgeändert, daß auf die Klage